Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung der Redion S.A., für die Gebeco GmbH & Co KG (VB EA GE KA ES 2021)

Vielen Dank, dass Sie sich für die Reiseversicherung der Redion S.A., Niederlassung für Deutschland entschieden haben.

Die Reiseversicherung der Redion bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise. Abhängig vom gewählten Versicherungspaket „Auslandskranken-Versicherung", „Reiserücktritts-Versicherung" oder „Premium-Reiseversicherung" beinhaltet diese die folgenden Leistungen (vorbehaltlich der ausführlichen Versicherungsbedingungen):

Versicherungsschutz:	Auslandskranken-Versicherung	Reiserücktritts-Versicherung	Premium-Reiseversicherung
A. Reiserücktritts-Schutz - Erstattung der Stornokosten bei unerwarteter Krankheit (auch psychischer Erkrankung), Unfall, Tod, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Verlust des Arbeitsplatzes etc. - Kostenerstattung für Visa und/oder Impfungen bei Reiserücktritt		x	x
B. Reiseabbruch-Schutz - Kostenerstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen - Erstattung der Mehrkosten der Rückreise - Erstattung der Nachreisekosten zur Reisegruppe		x	x
C. Terror-Schutz - Kostenerstattung bei Reiserücktritt oder Reiseabbruch im Falle eines Terroranschlags im Urlaubsgebiet - Telefonische Unterstützung durch Sicherheitsexperten		x	x
D. Verspätungs-Schutz - Übernahme der Mehrkosten für die Reise (inkl. Kosten für Verpflegung und Unterkunft) bei Verspätung eines Transportmittels		x	x
E. Auslandskranken-Schutz - Kostenübernahme für ambulante und stationäre Behandlungen, Arzneimittel und Zahnbehandlungen - Organisation und Kostenübernahme des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes	x		x
F. Reisegepäck-Schutz - Kostenübernahme bei Verlust oder Diebstahl des Reisegepäcks - Erstattung der Aufwendungen für Ersatzkäufe bei verzögerter Beförderung des Reisegepäcks			x
G. Premium-Schutz - Übernahme der Such- und Bergungskosten nach einem Unfall			x
Service- und Notfall-Leistungen: Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise		x	x

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:
Telefon: +49 (0)89 55987 8263
medical.de@redion.com

Schadenmeldung:
Redion Germany Services GmbH
Adenauerring 9, 81737 München
erstattung.gebeco.de@redion.com

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:
E-Mail: versicherung@gebeco.de

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden unter folgendem Link beantwortet:
https://www.redion.de/datenschutz

Stornoberatung:
Sie sind unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können? Zum Beispiel weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Wir unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie die Reise sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollen. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten. Wir benötigen für die Prüfung Ihres Anliegens Informationen zu Ihrer gebuchten Reise und den Grund für eine mögliche Stornierung.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!
Wir sind für Sie da!

Stand: 01.10.2026

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung der Redion S.A., für die Gebeco GmbH & Co KG (VB EA GE KA ES 2021)

Vertragliche Bestimmungen der Reiseversicherung

Artikel 1 Was ist in der Reiseversicherung versichert?

1. Die Leistungen hängen von dem gebuchten Versicherungspaket ab. Eine Auflistung der Leistungen sowie die Zusammensetzung der verschiedenen Versicherungspakete entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 1. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiseversicherung gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.
3. Die Leistungen der Bausteine gelten, gemäß Ihrem gebuchten Versicherungsschutz, entweder europaweit oder weltweit. Die Leistungen des Auslandskranken-Schutzes gelten nur außerhalb der Republik Österreich. Ist als örtlicher Geltungsbereich „weltweit" (laut Tarif) vereinbart, dann gilt der Versicherungsschutz weltweit mit Ausnahme von Belarus, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk. Ist als örtlicher Geltungsbereich „Europa" (laut Tarif) vereinbart, dann gilt der Versicherungsschutz in Europa im geografischen und politischen Sinne, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira, Spitzbergen, Georgien, Armenien, mit Ausnahme von Belaurs, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

Reisen sind grundsätzlich alle über Gebeco GmbH & Co KG gebuchte Reisen.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiseversicherung versichern?

Sie können Reisen bis zu einem Reisepreis von € 30.000,- pro Person absichern.

Artikel 4 Was ist in der Reiseversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
   1.1 länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Epidemien, Pandemien) beim Auslandskranken-, Reiseabbruch-Schutz, wenn das österreichische Außenministerium für das Land diesbezüglich eine Reisewarnung vor Ihrer Abreise ausgesprochen hatte;
   1.2 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
   1.3 Streik und anderen Arbeitskampfmaßnahmen;
   1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegs-ähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
   2.1 Dies gilt nicht im Auslandskranken-Schutz für Schäden in Folge von Terrorangriffen.
   2.2 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach §1 Nr. 1 der Besonderen Bestimmungen des C. Terror-Schutzes.
   2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
   2.4 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Dies gilt nur für den Reiserücktritts-Schutz, den Reiseabbruch-Schutz, den Terror-Schutz, den Verspätungs-Schutz und den Reisegepäck-Schutz.
   Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in §4 Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.
5. Internationale Sanktionen
   5.1 Ist der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine sanktionierte Person oder wird eine Reise zum Zweck der Ausübung einer sanktionierten Tätigkeit vorgenommen, wird im Ausmaß und für die Dauer der Sanktion kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person direkt oder indirekt zukommt.
   5.2 Sanktionen sind internationale Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos aufgrund von
   - Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder
   - Verordnungen und/oder Beschlüssen der Europäischen Union und/oder
   - Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden von Organen der Republik Österreich und/oder
   - rechtlichen Vorgaben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches.

   Embargos sind das Verbot der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder der Erbringung von (Finanz-)Dienstleistungen.
   Sanktioniert bedeutet, dass in einer Sanktion bestimmt wird, dass an darin genannte Personen oder für darin genannte Tätigkeiten kein Versicherungsschutz gewährt werden darf oder an diese oder zu deren Gunsten keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden dürfen.
   5.3 Der Versicherer wird im Ausmaß und für die Dauer der Sanktion keine Prämie verrechnen.

Artikel 5 Was muss ich bei der Buchung der Reiseversicherung beachten?

1. Versichern können sich Personen mit Hauptwohnsitz in der Republik Österreich.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Sie müssen nicht kündigen.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch am Ende der Reise jedoch maximal nach 31 Tagen nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt der Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung.
2. Bei den anderen Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für die Dauer der Reise jedoch maximal 31 Tage ab Reisebeginn.
3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B., wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 8 Was muss ich im Schadenfall beachten?

1. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten geringhalten.
   1.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
   1.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
   1.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
2. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
   2.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
   2.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
   2.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 9 Was passiert, wenn ich im Schadenfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch die Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadenfall bewusst herbeiführen.
   2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
   2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
   2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
   2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 10 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Die Entschädigung zahlen wir in Euro aus. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 11 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Bestehen für einen Schadenfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung der Redion S.A., für die Gebeco GmbH & Co KG (VB EA GE KA ES 2021)

Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Ihre Ansprüche aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Melden Sie den Schadenfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.
Bitte reichen Sie die Kosten zunächst bei der Sozialversicherung ein.

Artikel 12 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?
Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 13 Wie viel muss ich für die Reiseversicherung bezahlen?
1. Die Versicherungsprämie wird sowohl im Reisekatalog von Gebeco als auch in der Buchungsbestätigung Ihrer Reise ausgewiesen. Bei einer Online-Reisebuchung bekommen Sie die Versicherungsprämie vor Abschluss Ihrer Buchung angezeigt. Zusätzlich ist die Versicherungsprämie in Ihrer Versicherungspolizze ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
   2.1 Welches Versicherungspaket möchten Sie abschließen?
   2.2 Welche Summe wollen Sie absichern?
   2.3 Ist Ihr Reiseziel innerhalb oder außerhalb Europas?
   2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 14: Wie kann ich die Prämie bezahlen?
1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 15 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?
1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen bzw. abgebucht werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.

Artikel 16: Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?
1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispiels- weise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte sowie alternative Zahlungsmittel.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 17: Wie kommuniziere ich mit der Redion?
Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 18: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Republik Österreich zuständig. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Besondere Bestimmungen der Reiseversicherung

Die Leistungen hängen von dem gebuchten Versicherungspaket ab. Eine Auflistung der Leistungen sowie die Zusammensetzung der verschiedenen Versicherungspakete entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 1.

A. Reiserücktritts-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?
Versichert ist, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder einem der weiteren unter (3.) angeführten Ereignisse betroffen ist.
Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:
1.1 Sie selbst.
1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte (Partner), Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder- oder die Ihres Partners, Enkelkinder, Eltern oder die Ihres Partners, Stiefelter, Großeltern, Geschwister oder die Ihres Partners, Schwiegertochter oder Schwiegersohn, Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.
1.3 Pflegepersonen:
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
1.4 Mitreisende:
Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder einer ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben.

2. Medizinische Ereignisse:
2.1 Tod.
2.2 Unfallverletzung.
2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
2.4 Schwangerschaft.
2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
2.7 Termin für eine Transplantation.
2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:
3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
3.2 Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber.
3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
3.4 Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt bei einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts um mindestens 35%.
3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
3.6 Einreichung der Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
3.8 Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen einer pandemischen Erkrankung.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?
Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.
1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung. Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z.B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können. Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst. Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.
2. Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
3. Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Da- mit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
4. Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstat-

tung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihren entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.

5. Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alter- native zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten. Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:
   Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.
2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:
   2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
   2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
   2.3 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
   2.4 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt der Reise nicht entgegen.
   2.5 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.

(Welche Kosten werden nicht übernommen): Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (§ 2.1).
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
   2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
   2.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
   2.3 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
   2.4 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
   2.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
   2.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
   2.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
   2.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Storno- kosten nicht erfolgt.
   2.9 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen einer pandemischen Erkrankung eine ärztliche Bestätigung oder einen offiziellen positiven Test.
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
   3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
   3.2 Nachweise über die Zahlung.
   3.3 Stornokosten-Rechnung.
   3.4 Telefonrechnung.
4. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
   4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
   4.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
   4.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.

B. Reiseabbruch-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist vorbehaltlich der Einschränkungen in §3, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.
Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

1.1 Sie selbst.
1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen: Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte (Partner), Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder die Ihres Partners, Enkelkinder, Eltern oder die Ihres Partners, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister oder die Ihres Partners, Schwiegertochter oder Schwiegersohn, Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.
1.3 Pflegepersonen:
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
1.4 Mitreisende:
Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben.

2. Medizinische Ereignisse:

2.1 Tod.
2.2 Unfallverletzung.
2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
2.4 Schwangerschaft.
2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
2.7 Termin für eine Transplantation.
2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
3.2 Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber
3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
3.4 Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt bei einer Reduzierung des regel- mäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts um mindestens 35%.
3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
3.6 Einreichung der Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.

Stand: 01.10.2026

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
2. Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
3. Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe §1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
4. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
5. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
6. Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten. Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:
   Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.
2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:
   2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
   2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
   2.3 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
   2.4 Die Symptome der Erkrankung stehen der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
   2.5 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
4. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
   2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
   2.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychi- scher Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
   2.3 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
   2.4 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
   2.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
   2.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
   2.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
   2.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
   3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
   3.2 Nachweise über die Zahlung.
   3.3 Rechnung für nach einem Schadenfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
   3.4 Stornokosten-Rechnung.
   3.5 Telefonrechnung.
4. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
   4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
   4.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
   4.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.

C. Terror-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist ein Terroranschlag am Urlaubsziel.

1. Terroranschlag:
   1.1 Als Urlaubsziel werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten und in der Reisebestätigung aufgeführten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tage vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
   1.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

1. Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadenfall vor oder während der Reise.
   Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
2. Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
   - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
   - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Österreich auf.
   - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Österreich und Ihnen vor Ort.
   - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
   - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
   - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
3. Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal. Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten. Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des österreichischen Außenministeriums vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.

5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?
Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.
1. Bei einem Terroranschlag vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. um- buchen.
2. Bei einem Terroranschlag während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir die Unterlagen zur Buchung der Reise.
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
   4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
   4.2 Nachweise über die Zahlung.
   4.3 Rechnung für nach einem Schadenfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
   4.4 Stornokosten-Rechnung.
   4.5 Telefonrechnung.

D. Verspätungs-Schutz
§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?
Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise.
1. Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
2. Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?
1. Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise.
2. Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?
Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?
1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?
Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.
1. Unterlagen zur Buchung der Reise.
2. Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
   3.1 Rechnung für die Reise
   3.2 Nachweise über die Zahlung.

E. Auslandskranken-Schutz
§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?
Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland unerwartet krank werden. Wir leisten auch, wenn Sie einen Unfall erleiden oder versterben. Außerdem leisten wir, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikation). Gleiches gilt, wenn Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden. Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 6. beschrieben. Unter § 4 finden Sie jeweils unter der gleichen Nummer die Kosten, die wir übernehmen.
1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Österreich transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
   3.1 Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
   3.2 An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besserer Verständigung zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben.
5. Ergänzende Ereignisse für mitreisende und frühgeborene Kinder:
   5.1 Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
   5.2 Ihr mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
   5.3 Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).
6. Sie haben auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren oder es wurde Ihnen gestohlen. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?
Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.
1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
   1.1 Teleconsultation:
   Individuelle medizinische Beratung auf Wunsch durch qualifizierte Fachkräfte per Telefon oder Video. Gerne vereinbaren wir für Sie ein Gespräch mit dem Arzt per Telefon oder Video.
   1.2 Behandlung durch einen Arzt.
   1.3 Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z.B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker. Dies gilt, wenn die Behandlungen durch einen Arzt verordnet werden.
   1.4 Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch Operationen. Dies gilt nicht, wenn die Operation ohne Nachteile für Ihre Genesung auch nach Rückkehr an Ihren Wohnort durchgeführt werden kann. Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,– pro Tag für bis zu 30 Tage.
   1.5 Blutkonserven. Dies umfasst die Kosten der Blutkonserven und des Versandes. Wir organisieren auch den Versand aus Österreich. Dies gilt, wenn Blutkonserven im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.
   1.6 Arzneimittel
   1.7 Verbandsmittel
   1.8 Heilmittel. Dies umfasst Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
   1.9 Hilfsmittel. Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden.
   1.10 Alternative Medizin. Dies umfasst Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Dies gilt auch, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
   1.11 Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Dies umfasst auch provisorischen Zahnersatz sowie Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen.
2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus transportiert werden müssen. Gleiches gilt jeweils für einen Transport zu einem Notfallarzt. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
   2.1 Primärtransport. Dies umfasst den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
   2.2 Verlegungstransport. Dies umfasst den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
   2.3 Rücktransport zur Unterkunft. Dies umfasst den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
   2.4 Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.

3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
   3.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Österreich Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Republik Österreich.
   3.2 Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Österreich. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Republik Österreich.
   3.3 Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
   3.4 Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Republik Österreich.
   3.5 Herzschrittmacher und Prothesen. Dies gilt, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn Sie diese bereits vor der Reise benötigt hatten.
4. Wir übernehmen die Kosten einer Bestattung im Ausland. Alternativ übernehmen wir die Überführung zum Bestattungsort in der Republik Österreich.
5. Wir übernehmen ergänzend folgende Kosten für mitreisende und frühgeborene Kinder:
   5.1 Behandlungskosten nach Frühgeburt. Dies umfasst die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
   5.2 Rooming-In. Dies umfasst die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
   5.3 Kinderbetreuung. Dies umfasst die Kosten der Betreuung vor Ort. Dies umfasst auch die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die entstehenden Mehrkosten.
6. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Österreich. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel. Die Kosten für das Medikament müssen Sie spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.

Wir erstatten Ihnen unabhängig von einem versicherten Ereignis Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale. Dies gilt für nachgewiesene Kosten bis zu € 25,-.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
   1.1 Sie sind eine US-Person und sind ohne Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nach Kuba und/oder Venezuela gereist.
   1.2 Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
   1.3 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
   2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
   2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
   3.1 Sie müssen zu einer regelmäßigen Kontrolluntersuchung.
   3.2 Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
   3.3 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
   3.4 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
3. Wir übernehmen keine Kosten für:
   3.1 Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
   3.2 Dauerhaften Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen
   3.3 Kieferorthopädische Behandlung
   3.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
   3.5 Hypnose
   3.6 Pflege oder Rehabilitation
   3.7 Suche, Rettung oder Bergung
   3.8 Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Republik Österreich auftreten.
4. Wir kürzen Kosten für:
   4.1 Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.
   4.2 Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 5 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen.
   1.1 Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
   1.2 Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt an Ihrem Reiseziel.
   1.3 Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind.
2. Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
   2.1 Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
   2.2 Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
   2.3 Wir helfen Ihnen in einer psychosozialen Krisensituation. Dies umfasst eine telefonische ärztliche Beratung zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung.
   2.4 Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach §1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

§ 6 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Auslandskranken-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Österreich transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.
5. Wenn Sie eine US-Person sind und nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind.

F. Reisegepäck-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird (Schadenfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
   1.1 Alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
   1.2 Sportgeräte
   1.3 Geschenke
   1.4 Reiseandenken
   1.5 Amtliche Ausweise
   1.6 Visa
2. Versicherte Ereignisse:
   2.1 Straftat eines Dritten
   2.2 Unfall eines Transportmittels
   2.3 Feuer oder Elementarereignisse
   2.4 Abgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen:

1. Insgesamt leisten wir pro Schadenfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe bis € 2.000.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
   2.1 den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

2.2 die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
2.3 den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
2.4 amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.

3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadenfall erstatten:
3.1 Video- und Fotoapparate: € 1000,-
3.2 Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,-
3.3 EDV-Geräte: € 500,-
3.4 Sportgeräte: € 500,-
3.5 Geschenke und Andenken: € 200,-
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadenfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?
Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
1.1 Brillen und Kontaktlinsen
1.2 Hörgeräte
1.3 Prothesen
1.4 Geld und Wertpapiere
1.5 Fahrkarten
1.6 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
2.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Camping- plätzen.
2.4 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?
1. Kosten pro Schadenfall von mehr als € 2.000,-.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadenfall um € 100,-.
3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?
Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadenfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
1.1 bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;
1.2 Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
2.1 Buchungsunterlagen
2.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
2.3 Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
2.4 bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

G. Premium-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?
Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadenfall):
1. Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
2. Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?
1. Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-
2. Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen, übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person von und in die Republik Österreich.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?
Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.
1. Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
5. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§ 4 Was muss ich im Schadenfall beachten?
Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen der Reiseversicherung bedeutet dies insbesondere:
1. Um den Schadenfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.

Service und Notfall-Leistungen
Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:
1.1 Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des österreichischen Außenministeriums.
1.2 Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
2. Änderung Reiseablauf:
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
2.1 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
2.2 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
2.3 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
2.4 Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
2.5 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
3. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:
3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

3. Drohende Haft:
   Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:
   - Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
   - Bis zu € 12.500,- für eine Strafkaution.
   - Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
4. Beratung zur Sicherheit und bei einer psychischen Krise:
   4.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) wurden oder dies befürchten.
   4.2 Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wichtige Verbraucherinformation für die Reiseversicherung der Redion S.A., Niederlassung für Deutschland für die Gebeco GmbH & Co KG (VB EA GE KA ES 2021)

In dieser Verbraucherinformation finden Sie wesentliche Angaben zur Redion, zu Ihrem Widerrufsrecht des Versicherungsvertrags sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

Versicherer:
Redion S.A., Niederlassung für Deutschland
(Aktiengesellschaft französischen Rechts)
89 rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich
Handelsregister von Paris: Nr. 451 366 405 RCS
vertreten durch den Generaldirektor (Directeur Général): Antoine Parisi

Niederlassung über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und ladungsfähige Anschrift:
Redion S.A., Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald, Hauptbevollmächtigter: Tim Schmidt,
Handelsregister München: HRB 254820.

Hauptgeschäftstätigkeit: Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung: Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA GE KA ES 2021. In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt") haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern: Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolizze (Rechnung zu Ihrer gebuchten Reise).

Zusätzlich anfallende Kosten: Außer der Versicherungsprämie, die sich aus der Versicherungspolizze ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für Festnetzverbindungen innerhalb Österreichs bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge: Die Prämie wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und wird durch die Gebeco GmbH Co KG eingezogen.

Zustandekommen des Vertrages: Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und der Übermittlung der Versicherungspolizze zustande und beginnt mit deren Zugang.

Laufzeit des Vertrages: Ihr Vertrag endet am Ende der Reise jedoch maximal nach 31 Tagen nach Antritt der Reise, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Anwendbares Recht: Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung findet österreichisches Recht Anwendung.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der geschriebenen Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerdemöglichkeit: Als Redion S.A., Niederlassung für Deutschland , Niederlassung für Deutschland haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

Rücktrittsrecht
Belehrung über das Rücktrittsrecht Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen per E-Mail oder Brief zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Gebeco GmbH Co KG, Holzkoppelweg 19, D-24118 Kiel.
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvermittlers gelangt. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben

Ihre Redion S.A.

Bitte wenden Sie sich im Beschwerdefall an:
Redion S.A., Niederlassung für Deutschland,
Beschwerdemanagement / Kundendialog
Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald
E-Mail: kundendialog.de@redion.com
Telefon: 089 - 55 987 298, Telefax: 089 - 55 987 155

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:
Im Fall, dass auch nach genauer Überprüfung und Stellungnahme noch keine befriedigende Lösung für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer erfolgte, können folgende Stellen kontaktiert werden:
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at). Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen.
- Versicherungsbeschwerdestelle im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien; E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte können Sie sich auch an den
- Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) oder die
- Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung (ec.europa.eu/consumers/odr) wenden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Stand: 01.10.2026